

DFRIL0001-0012/2009

Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme via regionaler und lokaler terrestrischer Multiplex-Plattformen („MUX C“) („De-minimis“-Beihilfe)

Gemäß § 21 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, macht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) folgende Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß §§ 21 bis 25 KOG bekannt.

Diese Förderung unterliegt den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L379 vom 28.12.2006, S.0005. Nach der „De-minimis“-Regelung gelten Förderungsbeträge bis insgesamt EUR 200.000, die einem Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährt werden, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Ziele und Grundlagen, Grundsätze

1. Der Digitalisierungsfonds ist gemäß § 21 Abs. 1 KOG zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet. Ziele und Grundlagen des Digitalisierungsfonds orientieren sich an den Intentionen des Aktionsplans „Europe 2005“, wonach der Übergang zum Digitalfernsehen beschleunigt werden soll. Der Fonds dient der Erneuerung und Stärkung aller Plattformen für die Übertragung von Rundfunk als besonderen Teil der Kommunikationsinfrastruktur unter Berücksichtigung der zentralen Rolle des Rundfunks in der modernen demokratischen Gesellschaft.

2. Das außer Kraft getretene Digitalisierungskonzept 2007 KOA 4.000/07-005, S. 3, 18, statuierte als Ziel der Rundfunkdigitalisierung die Ermöglichung der terrestrischen Ausstrahlung für lokale und regionale Programmveranstalter. Bei der Etablierung von regionalen und lokalen terrestrischen Multiplex-Plattformen („MUX C“) sollte einerseits bestehenden analog-terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit geboten werden, ebenfalls auf die digitale Terrestrik umzusteigen und so drohende Verluste in der technischen Reichweite abzufangen. Weiters wurde es für bisher nur in Kabelnetzen verbreitete Rundfunk-Veranstalter möglich, in einer wirtschaftlich tragbaren Art und Weise ihr Programm auch über Antenne anzubieten. Die Kontinuität zum Vorgängerkonzept während sieht das geltende Digitalisierungskonzept 2011 KOA 4.000/11-023 in § 3 ff einen weiteren Ausbau von MUX C und somit weitere Ausschreibungen zur Planung,

Errichtung und dem Betrieb lokaler oder regionaler terrestrischer Multiplex-Plattformen im Übertragungsstandard DVB-T oder DVB-T2 vor.

Die Umsetzung der obgenannten Ziele soll weiterhin durch die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds nach den gegenständlichen Richtlinien unterstützt werden. Weiters sollen neue Rundfunkveranstalter beim Aufbau ihrer digitalen Programmverbreitung durch die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds unterstützt werden.

3. Diese Richtlinien treffen nähere Bestimmungen für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds für Zwecke nach § 22 Z 5 1. Fall KOG. Sie betreffen nicht den nach § 22 Z 9 KOG aus dem Digitalisierungsfonds zu bestreitenden Aufwand der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts sowie die Fälle, in denen die RTR-GmbH für bestimmte Zwecke des § 22 KOG selbst Auftraggeber ist. Die Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds vom 08.04.2005 idF vom 10.12.2010, GZ DFRIL0001-0006/2005, betreffend Förderungszwecke nach § 22 Z 1 bis 4 und Z 6 bis 8 KOG bleiben unberührt.

4. Die dem Digitalisierungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel können höchstens im Ausmaß von insgesamt EUR 1 Mio für Zwecke gemäß § 22 Z 5 1. Fall KOG nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Einklang mit dem geltenden Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, vergeben werden.

5. Der Förderungswerber sowie das Projekt müssen die weiteren Voraussetzungen für eine Förderungsvergabe nach den §§ 21 bis 25 KOG und nach diesen Richtlinien erfüllen.

6. Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht kein Rechtsanspruch (§ 23 Abs. 3 KOG).

Voraussetzungen und Bedingungen

7.1. Eine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zu Zwecken nach § 22 Z 5 1. Fall KOG kann von der RTR-GmbH an Rundfunkveranstalter zur Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen vergeben werden. Dabei können sowohl Rundfunkveranstalter, die eine regionale und/oder lokale terrestrische Multiplex-Plattform betreiben und über diese ihr Rundfunkprogramm gemäß §§ 4 ff AMD-G (vormals § 28 PrTV-G) ausstrahlen, als auch jene Rundfunkveranstalter, die über einen gültigen Einspeisungsvertrag mit dem Betreiber einer regionalen und/oder lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform und über eine aufrechte, rechtskräftige Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G verfügen, gefördert werden.

Als angemessener Versorgungsgrad wird angesehen, wenn die dem jeweiligen Rundfunkveranstalter zur Verfügung stehende Senderinfrastruktur mindestens 80 % der mit der (den) dem Rundfunkveranstalter zugeordneten Übertragungskapazität(en) versorgbaren Einwohner erreicht. Das Ausmaß der Förderung für ländliche und urbane Versorgungsgebiete ist von der RTR-GmbH zu Gunsten der Förderung ländlicher Regionen abzustufen.

7.2. Der Sitz bzw. Wohnsitz des Rundfunkveranstalters muss in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen (§ 24 Abs. 4 KOG).

7.3. Der Förderungswerber muss bei Abschluss des Förderungsvertrages über eine aufrechte, rechtskräftige Zulassung zum Betrieb einer regionalen und/oder lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß § 25 AMD-G (vormals § 25 PrTV-G) und eine

aufrechte, rechtskräftige Zulassung zur Verbreitung digitaler Rundfunk-Programme über eine regionale und/oder lokale terrestrische Multiplex-Plattform gemäß §§ 4 ff AMD-G oder über eine aufrechte, rechtskräftige Zulassung zur Verbreitung digitaler Rundfunk-Programme über eine regionale und/oder lokale terrestrische Multiplex-Plattform gemäß §§ 4 ff AMD-G und einen gültigen Einspeisungsvertrag mit einem Betreiber einer regionalen und/oder lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform verfügen.

8.1. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über „De-minimis“-Beihilfen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen.

8.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr beantragt bzw. erhalten hat. Die RTR-GmbH gewährt eine neue „De-minimis“-Beihilfe erst, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, den das Unternehmen in Österreich in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von EUR 200.000,-- nicht überschreitet und eine entsprechende Erklärung des Förderungswerbers erhalten hat.

8.3. Übersteigt der Förderungsgesamtbetrag den Höchstbetrag von EUR 200.000,-- im genannten Zeitraum, so kann nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über „De-minimis“-Beihilfen der Rechtsvorteil der Verordnung auch nicht für den Bruchteil des Förderungsbetrages in Anspruch genommen werden, der den Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt bzw. ausbezahlt werden bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 23.1. der Richtlinien.

8.4. „De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Die Förderung kann in diesem Fall nicht gewährt bzw. ausbezahlt werden bzw. entstehen Rückzahlungsverpflichtungen gem. Pkt. 23.1. der Richtlinien.

9. Wenn der Förderungsnehmer die förderungsgegenständliche Multiplex-Plattform selbst betreibt, ist grundsätzlich deren Betrieb für die Dauer der erteilten Zulassung, zumindest jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Förderungsvertrages, aufrecht zu erhalten. Der Verzicht auf die Zulassung, die Einstellung des Betriebs oder der Entzug der Zulassung durch die Behörde kann zu Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Pkt. 23.1. führen. Die im Zulassungsbescheid zum Betrieb der förderungsgegenständlichen terrestrischen Multiplex-Plattform normierten Auflagen sind einzuhalten, andernfalls eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen kann.

Bei allen Förderungsnehmern kann das Erlöschen der Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 23.1. auslösen. Darunter fallen insbesondere der Verzicht auf die Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G, die Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr trotz aufrechter Zulassung und der Entzug der Zulassung durch die Behörde. Die im Bescheid gemäß §§ 4 ff AMD-G normierten Auflagen sind einzuhalten, andernfalls eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen kann.

10.1. Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds können nach § 23 Abs. 3 KOG nicht mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln kumuliert werden.

10.2. Der geförderte Rundfunkveranstalter hat die Mittel widmungsgemäß, unter sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung zu verwenden. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen.

10.3. Der geförderte Rundfunkveranstalter darf über zugesagte Mittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen.

Förderbare Kosten

11. Für folgende Kosten des Rundfunkveranstalters kann eine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds vergeben werden:

11.1. Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für eine regionale und/oder lokale terrestrische Senderinfrastruktur unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes zur Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades gemäß Pkt 7.1. Dies umfasst insbesondere die förderungsrelevante regionale und/oder lokale terrestrische Multiplex-Plattform, aber auch Sendeanlagen zur Verbreitung digitaler Signale und deren Zubehör.

Sofern und soweit der geförderte Rundfunkveranstalter nicht selbst die Planung und Errichtung der Infrastruktur durchführt, sondern Infrastruktur anderer Unternehmen nutzt, gilt als förderbare Kosten jener Teil des an diese anderen Unternehmen geleisteten Entgelts, das den obig genannten Kosten entspricht. Der geförderte Rundfunkveranstalter hat in diesem Fall durch vertragliche Vereinbarungen mit diesen Unternehmen sicherzustellen, dass in der Rechnungslegung die förderbaren Kosten getrennt ausgewiesen werden. Die Verpflichtungen nach den Pkt. 22.1. – 22.4. sind diesen anderen Unternehmen vertraglich zu überbinden.

Sofern der geförderte Rundfunkveranstalter die förderungsgegenständliche Multiplex-Plattform selbst betreibt, muss er über diese auch sein Rundfunkprogramm ausstrahlen, um förderungswürdig zu sein.

12. Die Förderungen werden folgendermaßen beschränkt:

12.1. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung gemäß § 25 AMD-G zum Betrieb der förderungsrelevanten regionalen und/oder lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform bei der RTR-GmbH einzubringen.

Es werden lediglich Kosten ersetzt, die innerhalb von maximal zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G bzw. ab Aufnahme des Sendebetriebs über die regionale und/oder lokale terrestrische Multiplex-Plattform durch den Rundfunkveranstalter anfallen. Der Sendebetrieb ist jedenfalls durch den Rundfunkveranstalter innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G aufzunehmen.

Gemäß Pkt. 13. sind Anträge auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien grundsätzlich vor Anfall der Kosten, deren Ersatz beantragt wird, in schriftlicher oder elektronischer Form bei der RTR-GmbH einzubringen.

12.2. Bei der Bestimmung der förderbaren Kosten ist auf eine widmungsgemäße sparsame und zweckmäßige Wirtschaftsführung besonders Bedacht zu nehmen. Die Förderbeträge dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen. Dem Rundfunkveranstalter, der gleichzeitig Betreiber der förderungsrelevanten „MUX C“-Plattform ist, werden die förderbaren Kosten nur in dem Ausmaß ersetzt, in dem sie nicht durch die Einspeisung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter kurz- oder mittelfristig (1-3 Jahre) refinanziert werden können. Die durch Förderungen ersetzten Kosten dürfen nicht – etwa im Rahmen des Entgelts für die Nutzung der förderungsgegenständlichen Multiplex-Plattform – weiterverrechnet werden.

12.3. Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse an den Förderungswerber. Die förderbaren Kosten werden durch die RTR-GmbH festgelegt, wobei die Förderung nicht mehr als EUR 20.000 pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform und nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderungszeitraum betragen darf. Das Ausmaß der Förderung ist für ländliche und urbane Versorgungsgebiete zu Gunsten der Förderung ländlicher Regionen abzustufen. Darüber hinaus ist bei der Festlegung der Höhe der Förderungsbeträge auf die Beschränkung nach Pkt. 4. (höchstens insgesamt EUR 1 Mio aus den Mitteln des Digitalisierungsfonds) Bedacht zu nehmen.

12.4. Die förderbaren Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt. Sofern der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, können der Förderung auf Antrag die Kosten inklusive der Umsatzsteuer zu Grunde gelegt werden.

12.5. Nicht förderbar sind jedenfalls Kosten der Finanzierung der Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur.

12.6. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über „De-minimis“-Beihilfen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen (siehe Pkt. 8.1. – 8.4.).

Verfahren – Förderungsvertrag

13. Der Antrag auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung gemäß § 25 AMD-G zum Betrieb der förderungsrelevanten regionalen und/oder lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform bei der RTR-GmbH einzubringen.

Anträge auf Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich vor Anfall der Kosten, deren Ersatz beantragt wird, in schriftlicher oder elektronischer Form bei der RTR-GmbH einzubringen. Bei Antragstellung ist das von der RTR-GmbH veröffentlichte Formular zu verwenden. Ein Antrag kann auch vor Rechtskraft einer erteilten Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G eingebracht werden, jedoch ist der Förderungsvertrag nicht vor Eintritt der Rechtskraft abzuschließen.

14. Der Antrag hat geeignete Angaben und Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien zu enthalten, insbesondere:

1. Angaben über den Förderungswerber (etwa Firmenwortlaut, Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, Eigentümerstruktur);
2. Angaben darüber, ob die Multiplex-Plattform durch den Rundfunkveranstalter selbst oder im Sinne des Pkt. 11.1. dieser Richtlinien von einem anderen Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden soll sowie gegebenenfalls nähere Angaben

zu diesem Unternehmen und der diesbezüglichen Vertragsgestaltung mit diesem Unternehmen;

3. Angaben über den Versorgungsgrad im Versorgungsgebiet bei Antragstellung sowie die geplanten Ausbaustufen für die Versorgung im Zeitablauf;
4. Angaben über die Senderinfrastruktur, die für die effiziente Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen eingesetzt werden soll;
5. Angaben über die geplanten bzw. angefallenen Kosten der Planung und Errichtung der förderungsrelevanten Senderinfrastruktur, wenn der Rundfunkveranstalter auch Multiplex-Betreiber ist;
6. Angaben und Glaubhaftmachung darüber, welcher Teil der Senderinfrastrukturkosten gemäß Pkt. 11.1. ohne die Förderung nicht durch die Einspeisung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter kurz- und mittelfristig (1-3 Jahre) refinanziert werden kann, wenn der Rundfunkveranstalter auch Betreiber der geförderten Multiplex-Plattform ist;
7. Angaben darüber, welche Kosten als förderbar im Sinne des Pkt. 11.1. angesehen werden und daraus resultierend über die Höhe der beantragten Förderung; Angaben zum Förderungszeitraum;
8. eine Erklärung, dass ein Ansuchen um andere Förderungen aus Bundesmitteln für das nach diesen Richtlinien zu fördernde Projekt nicht gestellt wurde bzw im Falle der Zusage von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds zurückgezogen wird;
9. Angaben hinsichtlich der Höhe jeder vom betreffenden Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr beantragten und/oder bezogenen „De minimis“-Beihilfe; eine Erklärung, dass der erhaltene Gesamtbetrag an „De-minimis“-Beihilfen nicht den festgelegten „De-minimis“-Höchstbetrag überschreitet; Angaben über sonstige für das gegenständlich zu fördernde Projekt von staatlichen Stellen beantragte und/oder bezogene Beihilfen;
10. Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung der beantragten Förderung, anderer Zuschüsse und Finanzierungen.

15. Eine Förderung kann nach § 24 Abs. 1 Z 2 KOG nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des zu fördernden Projekts (mit Ausnahme der beantragten Förderung) unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

16.1. Bei unvollständigen Anträgen wird der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird der unvollständige Antrag bei der Vergabe von Förderungen nicht berücksichtigt.

16.2. Über den Abschluss eines Förderungsvertrages entscheidet die RTR-GmbH (Fachbereich Medien) nach Maßgabe dieser Richtlinien grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages.

16.3. Vor der Entscheidung über die Gewährung von Mitteln wird der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 23 Abs. 2 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

16.4. Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Antrag erhält der Förderungswerber eine Mitteilung über die Gewährung sowie über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen einschließlich der mit der Gewährung der Förderung verbundenen Verpflichtungen, wie Nachweise und Rückzahlungsverpflichtungen in Form eines Förderungsvertrages. Im Förderungsvertrag sind Auskunftspflichten von Seiten der RTR-GmbH über die Förderungen - insbesondere gegenüber staatlichen und supranationalen Institutionen – zu berücksichtigen.

16.5. Der Förderungsvertrag ist vom Förderungswerber binnen sechs Wochen nach dessen Einlagen beim Förderungswerber unterzeichnet zurückzusenden. Der Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der unterzeichnete Vertrag nicht innerhalb dieser Frist an die RTR-GmbH zurückgesendet wird.

16.6. Im Falle einer Ablehnung des Antrages wird der Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

17. Der Förderungszeitraum ist mit höchstens zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G bzw. ab Aufnahme des Sendebetriebs durch den Rundfunkveranstalter zu begrenzen.

Auszahlung und Kostenanalyse

18. Der Förderungswerber hat der RTR-GmbH im Förderungsantrag die voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G bzw. nach Beginn der Verbreitung des Programms gemäß dieser Zulassung anfallenden förderbaren Kosten oder in Ausnahmefällen bereits angefallenen Kosten anzugeben und zu belegen. Die RTR-GmbH überprüft die angegebenen Kosten auf ihre Förderwürdigkeit. Gegebenenfalls legt die RTR-GmbH die voraussichtliche Höhe der Förderung für den geförderten Zeitraum fest.

19. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich in zwei Raten, nämlich die Hälfte nach Einlangen des durch den Förderungsnehmer unterfertigten Förderungsvertrages bei der RTR-GmbH und die andere Hälfte nach Übermittlung des Endberichtes gemäß Pkt. 22.2. sowie nach Prüfung desselben durch die RTR-GmbH. Die Mittelanzahlung erfolgt jeweils innerhalb von 14 Werktagen.

20. Sofern dies in der Eigenart des geförderten Projektes oder in der Höhe der Förderung begründet ist, kann im Förderungsvertrag auch eine andere Form der Auszahlung vorgesehen werden.

21. Überschreiten die tatsächlichen Kosten des Projektes die im Förderungsvertrag vereinbarte Förderungssumme, so hat der Förderungsnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung der Förderungsmittel. Sämtliche Mehrausgaben sind vom Förderungsnehmer zu tragen. Er hat etwaige als möglich vorauszusehende oder tatsächlich eingetretene Kostenüberschreitungen der Förderungsgeberin unverzüglich zu melden. Unterschreiten die tatsächlichen Kosten des Projektes die im Förderungsvertrag vereinbarte Förderungssumme, verringert sich die Höhe des Förderungsanspruchs aliquot.

Berichtlegung, Kontrolle und Rückzahlung

22.1 Nach § 24 Abs. 3 KOG hat der Förderungsnehmer regelmäßig über den Verlauf des Projektes zu berichten. Diese Berichtspflicht umfasst jedenfalls eine Meldung des Projektbeginns sowie einen Projektbericht nach Abschluss des Projektes. Außerdem hat der Förderungswerber über jede wesentliche Veränderung des Projektes zu berichten.

22.2. Nach Ende des geförderten Zeitraumes ist gemäß § 24 Abs 5 KOG gemeinsam mit dem Projektendbericht die widmungsgemäße und die Grundsätze sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung beachtende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Dieser Nachweis hat jedenfalls Originalbelege zu umfassen, die nach erfolgter Überprüfung dem Förderungsnehmer zurückgestellt werden. Der Endbericht muss die im Steuerjahr der Gewährung der Förderung sowie die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren bezogenen „de-minimis“-Beihilfen auflisten sowie eine Erklärung darüber beinhalten.

22.3. Der RTR-GmbH sind auf Anfrage jederzeit Informationen über den Verlauf des Projektes zu erteilen. Der Förderungsvertrag kann die Vorlage eines Berichtes durch den Förderungsnehmer in regelmäßigen Abständen vorsehen.

22.4. Die Verwendung der Mittel kann von der RTR-GmbH oder dem von ihr damit betrauten Dritten gemäß § 24 Abs. 5 KOG laufend überprüft werden. Der RTR-GmbH oder dem von ihr damit betrauten Dritten sind hierzu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

23.1. Die RTR-GmbH ist zur Auflösung des Förderungsvertrages berechtigt, wobei darüber hinaus bereits ausgezahlte Förderungsbeträge über schriftliche Aufforderung der RTR-GmbH ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen sein können, wenn

- der Förderungsnehmer wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig darstellte;
- eine im Gesetz, den Richtlinien oder dem Förderungsvertrag enthaltene allgemeine oder besondere Voraussetzung nicht erfüllt wurde, insbesondere, wenn
- vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Aufforderung erfolglos geblieben war,
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögerten oder unmöglich machten oder dessen Abänderung erfordert hätten, unterblieb,
- über das Vermögen des betrauten Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde und dadurch insbesondere der Zweck des Förderungsvertrages nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das betraute Unternehmen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,
- die Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
- das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
- das geförderte Unternehmen „De-minimis“-Fördermittel von mehr als insgesamt EUR 200.000,- im Steuerjahr der Gewährung der Förderung sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren in Anspruch nahm und/oder die „De-minimis“-Beihilfe mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert wurde, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde,
- vor Ende der Vertragslaufzeit durch den MUX C-Betreiber auf die Zulassung gemäß § 25 AMD-G verzichtet wird, die förderungsgegenständliche Multiplex-Plattform durch den MUX C-Betreiber für die Dauer von mehr als einem Jahr nicht regelmäßig betrieben wird oder dem MUX C-Betreiber die Zulassung gemäß § 25 AMD-G durch die Behörde entzogen wird,
- vor Ende der Vertragslaufzeit die Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G erlischt. Darunter fallen insbesondere der Verzicht auf die Zulassung gemäß §§ 4 ff AMD-G, die Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr trotz aufrechter Zulassung und der Entzug der Zulassung durch die Behörde,
- rechtskräftig festgestellt wurde, dass vor Ende der Vertragslaufzeit die im Bescheid zur Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gemäß § 25 AMD-G und/oder im Bescheid gemäß §§ 4 ff AMD-G normierten Auflagen durch den Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden; während der Dauer eines Auflagenverletzungsverfahrens wird die Förderung nicht ausbezahlt.

23.2. Der Förderungsvertrag kann für den Fall der Rückforderung von gewährten Mitteln Zinsen im Ausmaß von dreieinhalb Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrundegelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, vorsehen.

Schlussbestimmungen

24. Der Bundeskanzler kann gem. § 23 Abs. 4 KOG jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen und Auskünfte über die Mittelvergabe sowie Berichte dazu verlangen. Gem. § 19 KOG ist jährlich u.a. über die Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds ein Kommunikationsbericht einschließlich eines Rechnungsabschlusses zu erstellen, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bis zum 30.06. zu übermitteln und dem Nationalrat vorzulegen. Im Anschluss ist der Bericht durch die RTR-GmbH in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

25. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 („De-minimis“-Verordnung“) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sämtliche mit den gewährten „De-minimis“-Beihilfen zusammenhängenden Informationen zu sammeln und zu registrieren sowie zehn Jahre lang aufzubewahren. Der betreffende Mitgliedstaat hat der Europäischen Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder seiner von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen zu übermitteln, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung eingehalten wurde.

26. Diese Richtlinien treten am 06. Februar 2012 in Kraft und sind auf jene Anträge anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens und danach bei der RTR-GmbH eingelangt sind. Die gegenständlichen Richtlinien treten am 30. April 2013 außer Kraft. Sie gelten jedoch weiterhin für vor dem 30. April 2013 gestellte Anträge.

Wien, am 01. Februar 2012

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Prof. Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer Fachbereich Medien